

## **Stadtwerke Bliestal GmbH**

### **Vorläufige Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH**

**Gültig ab 01. Januar 2025**

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Vorläufige Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG  
zum Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH

Gültig ab 01. Januar 2025

**1. Netznutzungsentgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung**

(Jahresverbrauchsmengen <= 1,5 Mio. kWh und Jahreshöchstleistung <= 500 KW)

Jahresverbrauchsmenge		Grundpreise	Arbeitspreise
ab kWh	bis kWh	Nettopreise in € / Jahr	Nettopreise in ct / kWh
0	10.000	35,64	1,984
10.001	25.000	63,72	1,703
25.001	50.000	103,44	1,544
50.001	200.000	194,16	1,363
200.001	500.000	720,96	1,099
500.001	1.000.000	1.537,80	0,936
1.000.001	1.500.000	2.487,84	0,841

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb, Messung, Zusatzausstattung, Konzessionsabgabe und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

**2. Netznutzungsentgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung**

(Jahresverbrauchsmengen > 1,5 Mio. kWh und/oder Jahreshöchstleistung > 500 KW)

Leistungsbereich		Grundpreise	Leistungspreis
ab KW	bis KW	Nettopreise in € / Jahr	Nettopreise in € / kW
0	500	520,02	23,01
501	2.500	2.693,59	18,63
2.501	5.500	7.911,78	16,54
> 5.501		18.064,92	14,69

<b>Arbeitspreis</b>	0,3100 ct / kWh
---------------------	-----------------

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb, Messung, Zusatzausstattung, Konzessionsabgabe und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

### 3. Entgelte für Messtellenbetrieb und Messung ohne Leistungsmessung

#### 3.1. jährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,09	2,24
G10 bis G25	28,16	2,24
G40 bis G 250	85,57	2,24

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 3.2. halbjährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,09	4,48
G10 bis G25	28,16	4,48
G40 bis G 250	85,57	4,48

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 3.3. vierteljährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,09	8,96
G10 bis G25	28,16	8,96
G40 bis G 250	85,57	8,96

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 3.4. monatliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,09	26,88
G10 bis G25	28,16	26,88
G40 bis G 250	85,57	26,88

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 4. Entgelte für Messtellenbetrieb und Messung mit Leistungsmessung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung	
		täglich	stündlich
	netto € / Jahr	netto € / Jahr	netto € / Jahr
MD/ND RLM bis G250	1.502,73	194,57	1.381,00
ND/MD RLM ab G400	1.657,92	194,57	1.381,00
HD RLM bis G250	1.941,96	194,57	1.381,00
HD RLM ab G400	2.164,47	194,57	1.381,00

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

##### Abkürzungen:

ND	Niederdruck
MD	Mitteldruck
HD	Hochdruck
RLM	registrierende Lastgangmessung

#### 5. Preise für Mehr- und Mindermengen

Die Entgelte für Mehrmengen bzw. die Vergütung der Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung berechnen sich gem. § 49 der Kooperationsvereinbarung 14 in Verbindung mit der Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

#### 6. Konzessionsabgabe

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweiligen Fassung.

Gemäß KAV:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2a)	0,51 ct / kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 2b)	0,22 ct / kWh
§ 2 Abs. 3 Nr. 2	0,03 ct / kWh
§ 2 Abs. 5 Nr. 1	0,00 ct / kWh

Für die Unterschreitung des Grenzpreises gemäß KAV § 2 Abs. 5 Nr. 2 bedarf es des Testats eines Wirtschaftsprüfers.